

Änderungen auf 1. Januar 2007 bei Beiträgen und Leistungen

Übersicht

	Randziffern
Beiträge	1-4
Leistungen der AHV	5-7
Leistungen der IV	8-9
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	10
Berufliche Vorsorge	11
Erwerbsersatz	12
Partnerschaftsgesetz	13
Auskünfte und weitere Informationen	14-15

Beiträge

Beiträge auf den Löhnen der Arbeitnehmer

1 Die Beiträge an die AHV/IV/EO (ohne ALV) bleiben mit 10,1% unverändert.

Die Beiträge an die ALV betragen unverändert 2% mit gleichbleibendem Höchstbetrag von 106 800 Franken.

Sinkende Beitragsskala

2 Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber liegt bei 53 100 Franken (bisher 51 600 Franken). Die untere Einkommensgrenze liegt bei 8 900 Franken.

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens Fr.	aber weniger als Fr.	(AHV/IV/EO)
8 900	15 900	5,116
15 900	20 100	5,237
20 100	22 300	5,359
22 300	24 500	5,481
24 500	26 700	5,603
26 700	28 900	5,725
28 900	31 100	5,967
31 100	33 300	6,211
33 300	35 500	6,455
35 500	37 700	6,699
37 700	39 900	6,942
39 900	42 100	7,186
42 100	44 300	7,551
44 300	46 500	7,917
46 500	48 700	8,283
48 700	50 900	8,647
50 900	53 100	9,013
53 100		9,500

Mindestbeitrag

3 Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird auf 445 Franken erhöht (bisher 425).

Freiwillige Versicherung

4 Der jährliche Beitragssatz beträgt nach wie vor 9,8%. Der Mindestbeitrag erhöht sich auf 864 Franken (bisher 824).

Leistungen der AHV

Rentenalter der Frau

Ab 2005 beträgt als Folge der 10. AHV-Revision das ordentliche Rentenalter für Frauen 64 Jahre. Ein Vorbezug ab dem 62. Altersjahr ist verbunden mit einer Rentenkürzung möglich. Die Kürzung beträgt bis und mit dem Jahre 2009 für Frauen für ein Jahr 3,4% und für zwei Jahre 6,8%.

Renten

Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

(z. B. Skala 44)	Mindest- / Höchstreute
Altersrente	1 105 / 2 210
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3 315
Witwen-/Witwerrente	884 / 1 768
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	332 / 663
Waisen- und Kinderrente	442 / 884
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1 326

Hilflosenentschädigungen

Die Hilflosenentschädigung der AHV beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades 884 Franken
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades 553 Franken
- bei Hilflosigkeit leichten Grades, wenn zuvor eine leichte Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wurde 221 Franken

Leistungen der IV

Renten

8 Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

	Ganze Rente	$\frac{3}{4}$ -Rente	$\frac{1}{2}$ -Rente	$\frac{1}{4}$ -Rente
Invalidenrente*	1 105 / 2 210	829 / 1 658	553 / 1 105	277 / 553
Zusatzrente*	332 / 663	249 / 498	166 / 332	83 / 166
Kinderrente*	442 / 884	332 / 663	221 / 442	111 / 221

*Mindest- / Höchstrente

Hilflosenentschädigungen

9 Die Hilflosenentschädigung der IV beträgt:

- | | | |
|--------------------------------------|-------------|---------------|
| | im Heim | zu Hause |
| • bei Hilflosigkeit schweren Grades | 884 Franken | 1 768 Franken |
| • bei Hilflosigkeit mittleren Grades | 553 Franken | 1 105 Franken |
| • bei Hilflosigkeit leichten Grades | 221 Franken | 442 Franken |

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)

Deckung des Lebensbedarfs

10 Die für die Deckung des Lebensbedarfs vorgesehenen Beträge sind die folgenden:

- | | |
|----------------------|----------------|
| • für Alleinstehende | 18 140 Franken |
| • für Ehepaare | 27 210 Franken |
| • für Waisen | 9 480 Franken |

Berufliche Vorsorge

Lohnbereich Obligatorium

11 --- Grenzbeträge ab 1.1.2007 für die obligatorische berufliche

Vorsorge:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| • Mindestjahreslohn | 19 890 Franken |
| • minimaler koordinierter Lohn | 3 315 Franken |
| • Koordinationsabzug | 23 205 Franken |
| • obere Limite des Jahreslohns | 79 560 Franken |

Erwerbsersatz

12 --- Damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst

rasch erfolgen kann, sind Dienst leistende Personen gebeten die EO-Anmeldung rasch auszufüllen und weiterzuleiten.

Die Arbeitgebenden bescheinigen auf der EO-Anmeldung den vordienstlichen Lohn der Dienst leistenden Person und leiten sie unverzüglich an ihre AHV-Ausgleichskasse weiter, damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen kann.

Partnerschaftsgesetz

13 --- Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene

Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer,

gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft;

Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft;

Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

14 Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher.

15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die geltenden Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2006. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2007/d.

Es ist ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.